

Luzern, 3. Februar 2026

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 452**

Nummer: M 452  
Eröffnet: 13.05.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 03.02.2026 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 145

**Motion Waldis Martin und Mit. über die Einführung von statischen Waldgrenzen im Kanton Luzern**

Die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind gemäss Bundesrecht (vgl. Artikel 12a [Waldverordnung](#)) im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Im Zuge der [Botschaft B 100](#) vom 19. September 2017 über die «Aktualisierung des Waldrechts» hat Ihr Rat gestützt auf das revidierte Bundesrecht die gesetzliche Grundlage geschaffen, um im Kanton Luzern für Gebiete ausserhalb der Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen (vgl. § 6 Abs. 2 Bst. b Kantonales Waldgesetz [\[KWaG\]](#)). Diese Anpassungen sind seit Juli 2018 in Kraft.

Zurzeit wird der kantonale Richtplan im Rahmen einer Gesamtrevision überarbeitet (vgl. [Webseite](#) Dienststelle Raum und Wirtschaft). Von September 2023 bis Ende Januar 2024 wurde zum Richtplanentwurf 2023 eine [öffentliche Mitwirkung](#) durchgeführt. Der Richtplanentwurf 2025 wurde vom 20. Oktober bis am 18. Dezember 2025 [öffentlich aufgelegt](#). Im [Richtplanentwurf 2025](#) sind die statischen Waldgrenzen berücksichtigt (vgl. S. 164–166). Als Stossrichtung formuliert ist, dass ausserhalb von Bauzonen die unerwünschte Zunahme von rechtsgültigen Waldflächen mit statischen Waldgrenzen verhindert wird. Die Koordinationsaufgabe 482 «Statische Waldgrenzen festlegen» sieht dementsprechend vor, dass die Gemeinden beim Kanton eine Waldfeststellung für alle Waldgrenzen in ihrem Gebiet beantragen können, die noch nicht als statische Waldgrenzen festgelegt sind. Die eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage werden nun geprüft und der Richtplanentwurf bereinigt (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 19.12.2025). Unser Rat wird den angepassten Richtplan voraussichtlich bis Sommer 2026 zuhanden Ihres Rates verabschieden. Nach der Behandlung im Kantonsrat wird der Richtplan finalisiert und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Kanton Luzern die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, um in Gebieten, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, statische Waldgrenzen festlegen zu können. Im Rahmen der laufenden Richtplanrevision ist in diesem Sinn vorgesehen, dass die Gemeinden beim Kanton eine Waldfeststellung für alle Waldgrenzen in ihrem Gebiet beantragen können, die noch nicht als statische Waldgrenzen

festgelegt sind. Da diese Revision, welche das Anliegen der Motion aufnimmt, noch nicht abgeschlossen ist, beantragen wir Ihrem Rat, die Motion teilweise erheblich zu erklären.